

## Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 335/2019  
Datum RR-Sitzung: 3. April 2019  
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion  
Geschäftsnummer: 2019.BVE.5550  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

### **Bern, Wohlenstrasse, Kapo Seepolizei, Neubau Bootshaus am Wohlensee, Verpflichtungskredit für die Ausführung**

---

#### **1 Gegenstand**

Mit dem beantragten Kredit von CHF 865'000.-- (Gesamtkosten CHF 960'000.--, abzüglich des bewilligten Kredits für die Projektierung bis und mit Ausschreibung von CHF 95'000.--) soll der Neubau eines Bootshauses für drei Boote der kantonalen Seepolizei und ein Boot der Sanitätspolizei der Stadt Bern realisiert werden.

#### **2 Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 19. Februar 1990 über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schifffahrtsgesetz; BSG 767.1), Art. 3 Abs. 2
- Gesetz vom 20. Juni 1996 über die Kantonspolizei (KPG; BSG 552.1), Art. 3
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141), Art. 8
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

#### **3 Kosten, neue Ausgaben**

Preisstand Okt 2018 Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.2 Punkte

Gesamtkosten	CHF	960'000.00
<b>Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV</b>	<b>CHF</b>	<b>960'000.00</b>
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung AGG vom 1. Mai 2017 mit Zusatzkredit vom 6. Februar 2019)	– CHF	95'000.00
<b>Zu bewilligender Kredit</b>	<b>CHF</b>	<b>865'000.00</b>



Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

In der Kreditsumme sind Reserven gemäss geltender Richtlinie enthalten.

#### **4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr**

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Die Ausgaben sind im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungsstranchen abgelöst wird:

504000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2018	CHF	95'000.00
504000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2019	CHF	680'000.00
504000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2020	CHF	185'000.00
Total			CHF	960'000.00

#### **5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen**

Die Gesamtkosten von CHF 960'000.-- betreffen 100 % wertvermehrende Investitionen.

Die Nutzungsdauer der Investition für die Anlageklasse "Rohbau 1" (CHF 280'000.--) beträgt 80 Jahre. Der jährliche ordentliche Abschreibungsaufwand beträgt demnach CHF 3'500.--.

Die Nutzungsdauer der Investition für die Anlageklasse "Übriges Gebäude" (CHF 680'000.--) beträgt 25 Jahre, was einen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 27'200.-- ergibt.

Es gibt keine zu ersetzenden Bauteile, die zu ausserordentlichem Abschreibungsaufwand führen.

#### **6 Begründung**

##### **6.1 Ausgangslage**

Die Kantonspolizei erfüllt mit dem Fachbereich Seepolizei eine vom Kanton geforderte Grundleistung. Zur Erfüllung ihres Leistungsauftrags muss sie über eine geeignete Infrastruktur verfügen. Die Seepolizei hat am Wohlensee drei Polizeiboote für Einsätze stationiert. Weitere Einsatzboote sind nicht geplant. Das bestehende Bootshaus befindet sich auf einem Grundstück, das stark von der Verlandung des Wohlensees betroffen ist und sich innerhalb eines Naturschutzgebietes befindet. Es kann seit einiger Zeit nicht mehr genutzt werden. Die Boote der Seepolizei sind provisorisch in einem angemieteten Bootshaus und auf zwei gemieteten Bootsabstellplätzen untergebracht. Da sich zwei der drei Boote nicht im Wasser befinden, sondern auf Anhängern an Land, kann der gesetzliche Rettungsauftrag, der eine unmittelbare Einsatzbereitschaft und funktionstüchtiges Material voraussetzt, nicht vollumfänglich gewährleistet werden. Die Schiffe sind mit Gerätschaften versehen, die gegen Vandalismus und Diebstahl geschützt werden müssen. Zudem besteht keine stabile Mietsituation, denn die Mietverträge sind jederzeit kündbar. Eine Fortsetzung der aktuellen, provisorischen Lösung ist daher nicht vertretbar.

Eine Machbarkeitsstudie zeigt, dass sich die Ausbaggerung der Fahrrinne aufgrund des kontinuierlich anhaltenden Verlandungsprozesses am Standort des bestehenden Bootshauses nicht lohnt. Andere Alternativen zu einem Ersatzneubau bestehen nicht.

Ein erstes Projekt für ein neues Bootshaus am Seeufer bei Hinterkappelen musste wegen des grossen Widerstands der Bevölkerung gestoppt werden. Die Notwendigkeit eines neuen Bootshauses für die Kantonspolizei wurde dabei nicht in Frage gestellt. Ein neues Projekt soll nun auf der Uferseite der Stadt Bern realisiert werden.

## **6.2 Projektbeschreibung**

### **6.2.1 Standort**

Die Standortevaluation zeigte, dass sich der Strand südöstlich des Stägmattsteiges am besten für einen Neubau des Bootshauses eignet. Die Standortparzelle ist im Besitz der Stadt Bern. Die Parzelle wird nach erfolgter Baubewilligung im Baurecht übernommen, eine entsprechende Vorvereinbarung liegt vor. Der Baurechtszins wird jährlich rund CHF 2'000.-- betragen.

Eine Bauvoranfrage für diesen Standort wurde im Jahr 2018 eingereicht. Das Regierungstatthalteramt hat die Voranfrage wohlwollend beantwortet. Gespräche mit dem Amt für Gemeinde und Raumordnung (AGR), dem Stadtplanungsamt und dem Bauinspektorat haben einvernehmlich gezeigt, dass für das Bauvorhaben ein ordentliches Baueingabeverfahren mit den nötigen Ausnahmebewilligungen bezüglich Natur- und Heimatschutz und Uferschutzzone durchgeführt werden kann. Das entsprechende Baugesuch wurde im Januar 2019 eingereicht. Mit der Baubewilligung wird spätestens im Juli 2019 gerechnet.

### **6.2.2 Das Bootshaus**

Das Gebäude wird in einer Holzkonstruktion ausgeführt und für vier Bootsplätze mit angrenzendem Deck als Umschlagplatz und mit einem Lagerraum errichtet. Ein Bootsplatz wird der Sanitätspolizei der Stadt Bern zur Verfügung gestellt (bestehender Leistungsverbund mit dem Kanton). Die Wände und Stützen ausserhalb des Hafenbeckens stehen auf Pfahlfundationen, da der Baugrund nicht optimal ist. Fachwerkträger ermöglichen einen stützenfreien Innenraum und die Aufhängung der Boote. Die bereits bestehende Erschliessung, Zufahrt und Elektrizität wird genutzt.

Das Bootshaus bietet neben den Bootsplätzen geschützten Raum für die Erstbehandlung und Untersuchung geretteter Personen. Die Grundausrüstung der Seepolizei kann in einem leicht temperierten Lagerraum aufbewahrt werden und ist so bei einem Einsatz sofort verfügbar.

Die gemieteten Bootsplätze können abgemietet werden. Dadurch ergeben sich pro Jahr Einsparungen von rund CHF 4'000.--.

## **6.3 Bezug zur Gesamtkantonalen Investitionsplanung und Folgekosten**

Das Projekt wird in der gesamtkantonalen Investitionsplanung vom 22. August 2018 nicht einzeln aufgeführt. Es ist Bestandteil der Position "Investitionsvorhaben/Instandsetzung zwischen CHF 0–5 Mio. Gesamtkosten je Projekt" (Sammelposition).

Abgesehen vom Baurechtszins entstehen keine weiteren Folgekosten.

#### 6.4 Termine

- Ausführungsvorbereitung Mai – September 2019
- Realisierung: Oktober – Dezember 2019
- Inbetriebnahme: März 2020

Im Namen des Regierungsrates  
Der Staatsschreiber  
*Auer*



#### Beilage

- Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

#### Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion